

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Band: 32 (1949)
Heft: 5

Artikel: Der Staat ist der Jurisdiktion der Kirche unterworfen [...]
Autor: Wernz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Staat ist der Jurisdiktion der Kirche unterworfen, kraft welcher die Zivilgewalt der kirchlichen wahrhaft untertan und zum Gehorsam verpflichtet ist. Diese Unterordnung ist indirekt, indem die Zivilgewalt auch innerhalb ihres Gebietes nichts tun darf, was nach dem Urteil der Kirche dieser zum Schaden gereicht, sondern positiv, so daß der Staat auf Befehl der Kirche zum Nutzen und Vorteil der Kirche beitragen muß.

Wernz, von 1906—1914 Ordensgeneral der Jesuiten.

Als im Dezember 1937 ein Jesuitenpater in Zürich im Rahmen eines Vortragszyklus, der «die katholischen Orden und ihre konfessionelle Bedeutung» zum Gegenstand hatte, über «ignatianische Eigenart» sprechen wollte, erklärte der Bundesrat, der einmalige Vortrag eines Jesuiten stelle im Zweifel nicht die von Art. 51 BV betroffene Tätigkeit in Schule oder Kirche dar, selbst wenn er ein religiöses Thema zum Gegenstand habe (BRB vom 22. November 1937, vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 11, Nr. 15). Schon dieser Fall zeigt, daß man dem Bundesrat keine Engherzigkeit vorwerfen darf.

Unter dem Namen «Canisianum» bestand in Innsbruck bis zum Herbst 1938 eine theologische Schule, die von Jesuiten geleitet wurde. Nachdem das nationalsozialistische Regime sich auch Oesterreichs bemächtigt hatte, beschlagnahmten die deutschen Behörden eines Tages die Liegenschaft, um darin einen Teil der Verwaltung unterzubringen. Lehrer und Studenten mußten, soweit sie nicht Deutsche waren, das Land verlassen. Sie siedelten, unter ihnen sechs Jesuitenpatres, nach Sitten über, wo ein Verein namens «Faculté américaine de théologie» gegründet wurde, um den Weiterbetrieb des Institutes sicherzustellen. Nachdem die Jesuiten aus der Befehlsgewalt des Ordens entlassen und dem Befehl der Jurisdiktion des Bischofs von Sitten unterstellt worden waren und nachdem das Canisianum nicht etwa dauernde Niederlassung begehrte, sondern in Aussicht stellte, daß die Vorlesungen Mitte Juli 1940 eingestellt würden, gewährte der Bundesrat durch Beschluß vom 24. März 1939 dem Canisianum Asyl bis zum genannten Zeitpunkt. Die Entwicklung des Krieges verunmöglichte es jedoch dem Canisianum, sich ins Ausland zu begeben. Der Bundesrat gewährte weiter Asyl. Er beschloß in seiner Sitzung vom 3. Juni 1940:

»1. La Faculté américaine de théologie à Sion reste liée par sa déclaration du 21 mars 1939. En égard aux événements de guerre, elle est cependant autorisée à bien plaisir à prolonger jusqu'à nouvel avis son séjour en Suisse au delà du 15 juillet 1940.

2. Le Conseil fédéral se réserve par conséquent de revenir en tout temps sur cette décision au cas où des faits nouveaux ou l'évolution des événements l'exigeraient.»

Die Leitung des Canisianums hat Wort gehalten. Im Oktober 1945 konnte der Bundesrat von einem Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Kenntnis nehmen, aus dem hervorging, daß das Canisianum mit der Rücksiedelung nach Innsbruck begonnen hatte. Mit Beschluß vom 17. September 1946 stellte der Bundesrat fest, daß die Angelegenheit des Canisianums als erledigt zu betrachten sei, nachdem im Juli und im August die letzten Transporte von Sitten nach Innsbruck durchgeführt worden waren und auch der letzte Pater Sitten verlassen hatte.

Nun zur Frage der Radiopredigten. Eine Verletzung des Jesuitenartikels liegt auch vor, wenn am Radio von einem Jesuiten eine Predigt gehalten wird. Die da und dort vertretene Ansicht, das Radio sei doch keine Kirche, vermag solchen Predigten ihre Rechtswidrigkeit nicht zu nehmen. Wie schon erwähnt, kommt es nicht darauf an, daß die Predigt im Gotteshaus gehalten wird. Predigten werden nicht nur in Kirchen gehalten, sondern auch in andern Lokalen und im Freien (Feldpredigten, Bergpredigten). Was inhaltlich eine Predigt ist, bleibt eine solche, auch wenn sie am Radio gehalten wird, durch welches ein viel größerer Hörerkreis erreicht werden kann als in einer Kirche. Der Bundesrat beschloß daher am 19. Juni 1942, solche Radiopredigten nicht mehr zuzulassen. Wissenschaftliche Vorträge sind keine Predigt.

Gegenstand der öffentlichen Diskussion bildete auch die Frage: Können und dürfen Jesuiten eingebürgert werden?

Die gutachtliche Äußerung der Justizabteilung im Falle des Jesuiten Klein hat da und dort Aufsehen erregt. Trotzdem ist die Ansicht der Justizabteilung rechtlich einwandfrei. Der Orden der Jesuiten als solcher darf «in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden». Für den einzelnen Jesuiten gilt ein solches Verbot nicht. Ihm können, wenn er Ausländer ist, Aufenthalt und Niederlassung bewilligt werden, wenn er Gewähr dafür bietet, daß er das in Art. 51 der Bundesverfassung enthaltene Verbot achten wird. Die gleiche Voraussetzung gilt für die Einbürgerung. Es ist Sache der gewissenhaften Prüfung des Einzelfalles, ob man es mit einem Jesuiten zu tun hat, der sich an das Verbot des Art. 51 halten wird. Bestehen Zweifel, werden die zuständigen Behörden gut tun, die Einbürgerung nicht zu ermöglichen, so wenig als ein Ausländer eingebürgert werden soll, von dem man annehmen muß, daß er andere Verfassungsbestimmungen und die Gesetze nicht achten wird.

Ein Jesuit, der das Verbot des Art. 51 als unverbindlich betrachtet, weil er es als ungerecht oder unbillig empfindet, kann für die Einbürgerung nicht in Frage kommen.

Tausende von Schweizer Bürgern sind mit der einen oder andern Verfassungsbestimmung nicht einverstanden, weil sie ihrem Empfinden, ja ihrer innersten Ueberzeugung widerspricht und ihnen ungerecht erscheint.

Trotzdem halten sie sich daran, weil der Schweizer die Verfassung achten soll und weil eine Verfassungsbestimmung für alle, Schweizer und Ausländer, verbindlich ist, solange sie nicht auf verfassungsmäßigem Weg aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Die Interpellation richtet die Frage an den Bundesrat, welche Stellung er gegenüber dem Jesuitenartikel einnehme.

Es gehört zu den größten Vorzügen unserer Bundesverfassung, daß sie revidierbar ist (Art. 118 ff.). Heute hat der Bundesrat nicht auf die Frage zu antworten, ob die konfessionellen Artikel der Bundesverfassung aufgehoben oder abgeändert werden sollen. Wer das wünscht, dem steht der gesetzliche Weg offen, eine Verfassungsrevision anzubahnen. Kommt einmal eine Initiative zustande, so wird der Bundesrat dazu pflichtgemäß Stellung nehmen. Jetzt aber gilt es nicht, die Gründe für und gegen eine Verfassungsrevision gegeneinander abzuwägen.

So lange der Jesuitenartikel in der Verfassung steht, ist er verbindlich wie jede andere Verfassungsbestimmung. Darum hat sich der Bundesrat daran zu halten, und er wird sich daran halten. In einem Rechtsstaat kann es auf die Interpellation des Herrn Nationalrat Werner Schmid keine andere Antwort geben. Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen.

Zur Frage des Jesuitenartikels der Bundesverfassung von 1848 und von 1874 ist festzustellen: Art. 58 der Bundesverfassung von 1848 enthielt nur den ersten Teil des ersten Absatzes des heutigen Jesuitenartikels; er lautete also: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.»

Es entstand dann eine Diskussion darüber, ob einzelne Mitglieder der SJ in der Schweiz aufgenommen werden könnten. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bejahte diese Frage grundsätzlich. Der Bundesrat stimmte dem Gutachten am 13. November 1863 zu und behielt sich vor, einzuschreiten, falls sich der Orden auf diesem Wege wieder einschleichen wollte (Ullmer, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden II Nr. 835; Burckhardt, Kommentar 479). Der Bundesrat vertrat denn auch in seinem Bericht an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1866 die Auffassung, daß Art. 58 BV «den Jesuiten weder als Korporation, noch als einzelne Mitglieder des Ordens eine Wirksamkeit in der Schweiz gestatten will» (BBl. 1867, I 780). Nachdem im Wallis Jesuiten als Lehrer tätig geworden waren, hatte sich nämlich der Bundesrat veranlaßt gesehen, den Staatsrat dieses Kantons mit Schreiben von 12. Dezember 1866 einzuladen, diesen Jesuiten jede öffentliche oder private Erziehungstätigkeit zu untersagen (BBl. 1866 III 360). Die Jesuiten wurden dann entlassen (BBl. 1867 II 69 und 367). Sowohl die nationalrätliche wie die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission stimmten dem Bundesrat zu; sie teilten die Ansicht, daß die Bundesverfassung, obschon sie nur vom Orden der Jesuiten sprach, doch auf die einzelnen Mitglieder Anwendung finde (BBl. 1867 II 127 und 714). Hievon gab der Bundesrat sämtlichen Ständen mit Kreisschreiben vom 11. April 1870 Kenntnis und fügte bei, daß die von ihm auf-